

# **Geschäftsordnung der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Herdecke**

Stand: 24.10.2022

## **Präambel**

Ziel der Fraktionsarbeit ist die Entwicklung, Förderung und Umsetzung einer Kommunalpolitik in Herdecke nach den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Fraktion orientiert ihre Arbeit an sozialen, ökologischen und demokratischen Grundsätzen. Die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen an der kommunalpolitischen Tätigkeit ist ausdrücklich erwünscht. Die Fraktion strebt daher die Quotierung in den Fraktionsgremien an.

## **§ 1 Fraktion**

Die "Fraktion" besteht aus

- den für die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gewählten Ratsmitgliedern (Ratsfraktion),
- den ordentlichen und stellvertretenden sachkundigen Bürger\*innen.

Organe der Fraktion sind

- die Ratsfraktion,
- der Fraktionsvorstand,
- die Arbeitskreise.

## **§ 2 Aufgaben der Fraktion**

(1) Die Fraktion berät die politische Arbeit im Rat und fasst für ihre Mitglieder verbindliche Beschlüsse nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer Bedeutung, die über die Festlegungen des Kommunalwahlprogramms hinausgehen, werden in Abstimmung mit dem Ortsverband Herdecke der Partei beschlossen.

(2) Die Ratsfraktion bestimmt die sachkundigen Bürger\*innen und die Zusammensetzung der Ausschüsse und anderer Gremien. Die sachkundigen

Bürger\*innen bedürfen vor ihrer Wahl im Rat der Stadt der Bestätigung durch den Ortsvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

- (3) Die Fraktion ist das oberste Entscheidungs- und Beschlussorgan. Sollen Entscheidungen der Arbeitskreis beraten und ggf. aufgehoben werden, so sollen die entsprechenden Punkte bereits aus der Einladung zur Fraktionssitzung hervorgehen.
- (4) Die Fraktion bestellt die Angestellten der Fraktion und ist deren Arbeitgeberin.
- (5) Sie bestimmt die Kassenprüfer\*innen.
- (6) Sie beschließt den Haushaltsplan der Fraktion.
- (7) Sie legt die Schwerpunktthemen für die Fraktionssitzungen fest.
- (8) Sie entscheidet mit 2/3 Mehrheit über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (9) Sie entscheidet über den Vorschlag für die Besetzung einer Stelle in der Verwaltung (bei Vorschlagsrecht der Fraktion).
- (10) Zu Fraktionssitzungen werden die Fraktionsmitglieder, die Sachkundigen Bürger\*innen und die Angestellten der Fraktion eingeladen. Weitere Personen können nach Zustimmung durch die Fraktion hinzugezogen werden. Von der Fraktion benannte Vertreter\*innen in Gremien und Aufsichtsräten können anlassbezogen zur Teilnahme an Fraktionssitzungen eingeladen werden. Die Fraktionsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet. Die Fraktion wird in der Regel per E-Mail vom Fraktionsvorstand unter Angabe eines Vorschlags zur Tagesordnung eingeladen. Die Einladung sollte den Fraktionsmitgliedern spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung vorliegen. Die Fraktionssitzung wird in der Regel vom Fraktionsvorstand geleitet. Die Fraktion kann zu Beginn einer Sitzung eine andere Sitzungsleitung bestimmen.
- (11) Über jede Fraktionssitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt, dass bis zur nächsten Fraktionssitzung den Fraktionsmitgliedern zur Kenntnis zu geben ist. Auf Antrag eines Fraktionsmitgliedes sind einzelne Äußerungen wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Persönliche Erklärungen sind schriftlich dem/der Protokollführer\*in einzureichen
- (12) Die Mitglieder der Fraktion sollen im Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie der Fraktion vertreten. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen der Fraktion teilzunehmen.

### **§ 3 Arbeitskreise**

- (1) Zur Beratung von besonderen Sachfragen und zur Vorbereitung der Sitzungen von Fachausschüssen und anderer Gremien kann die Fraktion Arbeitskreise bilden.
- (2) Die Beratungsergebnisse und Vorschläge der Arbeitskreise werden der Fraktion zugeleitet.
- (3) Bei Entscheidungen von besonderer Bedeutung oder bei strittigem Beratungsergebnis erfolgt die weitere Beratung durch die Fraktion.

### **§ 4 Beschlüsse**

- (1) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Die Fraktion entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (3) Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder der Fraktion im Sinne des § 1 Abs.1.

## **§ 5 Fraktionsvorstand**

(1) Die Ratsfraktion wählt in der Regel alle zwei Jahre eine\*n Fraktionsvorsitzende\*n und der\* Stellvertreter\*in in geheimer Wahl.

(2) Zuständigkeiten und Aufgaben der\*s Vorsitzenden sind:

- Vertretung der Fraktion nach außen entsprechend den Vorgaben der Fraktion,
- Verhandlungen mit anderen Fraktionen oder der Verwaltung entsprechend den Vorgaben der Fraktion,
- Teilnahme an Besprechungen des Geschäftsordnungsausschusses ("GoA"),
- Vorbereitung der Fraktionssitzungen und Terminplanung,
- Festlegung der Tagesordnung der Fraktionssitzungen entsprechend den Vorgaben der Fraktion und den Anträgen von Fraktionsmitgliedern auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte,
- Einberufung von Dringlichkeitssitzungen der Fraktion,
- Entscheidungen in Dringlichkeitsangelegenheiten, soweit eine Fraktionssitzung oder Fraktionsvorstandssitzung nicht rechtzeitig einberufen werden kann.

(3) Der Fraktionsvorstand kann Ausgaben bis 100 Euro tätigen. Der Fraktion sind die entsprechenden Ausgaben-Beschlüsse in der folgenden Fraktionssitzung zur Kenntnis zu geben.

## **§ 6 Einheitliche Politik der Fraktion**

(1) Die Fraktion vertritt die von ihr beschlossene Politik einheitlich. Das gilt für das Verhalten im Rat und seinen Ausschüssen ebenso wie für die Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Kann sich ein Ratsmitglied oder ein\*e Vertreter\*in der Fraktion in einem Ausschuss, Aufsichtsrat oder sonstigen Gremium in einer bestimmten Frage mit der Fraktionsmeinung nicht einverstanden erklären und beabsichtigt deshalb, abweichend im betreffenden Gremium abzustimmen, so muss er/sie diese Absicht der Ratsfraktion vorher mitteilen. Kommen durch das abweichende Stimmverhalten andere Mehrheiten zustande, soll das Ratsmitglied oder der\*die Vertreter\*in auf das abweichende Votum verzichten. Die abweichende Meinung kann öffentlich geäußert werden. Die Ratsfraktion stellt fest, ob ihr durch das abweichende Abstimmungsverhalten eines Ratsmitglieds oder das Auftreten in der Öffentlichkeit Schaden zugefügt wurde. Darüber hinaus kann sie feststellen, ob dadurch das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört wurde und eine weitere Zusammenarbeit den Fraktionsmitgliedern nicht zugemutet werden kann.

## **§ 7 Abwahl**

(1) Von der Versammlung der Ratsmitglieder gewählte Personen können während ihrer Amtszeit jederzeit abgewählt werden.

(2) Abwahlen sind immer geheim durchzuführen. Ein Abwahantrag ist erfolgreich, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

### **§ 8 Aufnahme und Ausschluss**

(1) Über die Aufnahme von Ratsmitgliedern entscheidet die Ratsfraktion mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Mitglieder der Fraktion oder die sachkundigen Bürger\*innen, die durch ihr Verhalten der Fraktion schweren und nachhaltigen Schaden zugefügt haben, können ausgeschlossen werden. Für das Ausschlussverfahren gelten nach Maßgabe der folgenden Absätze die Vorschriften des § 6 und § 7 entsprechend.

(3) Ratsmitglieder können nur aus der Fraktion ausgeschlossen werden, wenn dies die Ratsfraktion mit 2/3-Mehrheit ihrer Mitglieder beschließt.

### **§ 9 Annahme und Änderung der Geschäftsordnung**

(1) Das Statut tritt durch Beschluss der Fraktion in Kraft und bedarf zur Änderung einer Mehrheit der anwesenden Fraktionsmitglieder. Eine Beschlussfassung über die Änderung ist nur dann zulässig, wenn dies zusammen mit der Einladung zur Fraktionssitzung angekündigt ist.

(2) Die Änderung der Geschäftsordnung tritt erst in der folgenden Sitzung der Fraktion in Kraft.

(3) Dieses Statut behält auch seine Gültigkeit, wenn einzelne Bestimmungen sich als unwirksam erweisen.